

Vertragsanlage

Zoll- und umsatzsteuerrechtliche Bestimmungen

Version	3.0
Ersteller	Hr. Eick, Hr. Haile, Hr. Steinmann, Hr. Fritzingler
Gültig ab/Änderungsdatum	01.01.2020, 23.03.2021
Freigabe Fachbereich	FF/CT, FF/PV

Diese Vertragsanlage gilt für alle geschlossenen Transportverträge mit Daimler AG und deren verbundenen Unternehmen. Im Folgenden steht der Begriff Daimler AG für das im jeweiligen Vertrag verbundene Unternehmen (vgl. Bestimmungen im Einkaufsabschluss/der Bestellung“).

Belegnachweis und Zollabwicklung

A. EU-Transporte

Für Transporte innerhalb der Europäischen Union, Transporte in Drittländer/Freihäfen, die in der Europäischen Union beginnen, und Transporte aus Drittländern/Freihäfen, die in der Europäischen Union enden, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Belegnachweis nach dem UStG

Bei grenzüberschreitenden Transporten (EU-Länder, Drittländer, Freihäfen) ist der TDL verpflichtet, Daimler eine dem jeweiligen anwendbaren nationalen Umsatzsteuerrecht und der anwendbaren EU-Vorschrift entsprechende Dokumentation und Bestätigung des Transports zur Verfügung zu stellen, aus der hervorgeht, dass der grenzüberschreitende Transport ordnungsgemäß durchgeführt worden ist, und die als Nachweis für die Umsatzsteuer-Befreiung als Ausfuhrlieferung/innergemeinschaftliche Lieferung geeignet ist. Daimler wird die Art und den Inhalt der Dokumentation und der Bestätigung des Transports sowie die Art und den Turnus der Übermittlung spezifizieren. Sofern Daimler keine separate Form der Dokumentation und Bestätigung des Transports vorgibt, ist in der Regel eine vollständig ausgefüllte Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke („Spediteursbescheinigung“) erforderlich.

Aktuell werden bei Exporten/Beförderungen innerhalb der EU in der Regel von Daimler erstellte Listen mit den relevanten Informationen verwendet. Der Bestimmungsort (sofern nicht angegeben) und die Ankunftszeit am Bestimmungsort sind vom TDL zu ergänzen. Diese Dokumente sind vom TDL mit dem Vermerk zu versehen, dass der Auftrag ordnungsgemäß durchgeführt wurde und dies aufgrund von im Gebiet der Europäischen Union vorhandenen Geschäftsunterlagen nachprüfbar ist. Der vorgenannte Vermerk ist vom TDL mit Ausstellungsdatum, Stempel und Unterschrift zu bestätigen. Der TDL verpflichtet sich, die Unterlagen, die den ordnungsgemäßen Transport innerhalb der Europäischen Union bestätigen, ordnungsgemäß und für die Dauer der jeweils anwendbaren gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufzubewahren.

Der originale Belegnachweis (mit Verbringungserklärung) ist umgehend nach Erhalt und Prüfung der Listen dem zuständigen Werk von Daimler zu übersenden.

Bei Transporten von Waren in Drittländer, bei denen Daimler das elektronische Ausfuhrverfahren "ATLAS" eröffnet, ist der TDL verpflichtet, an den EU-Ausgangszollstellen alle

Handlungen und ggf. Meldungen vorzunehmen, damit die EU-Ausgangszollstelle die Ausfuhr der Ware gegenüber der Ausfuhrzollstelle bestätigen kann. Wird das elektronische Ausfuhrverfahren nicht fristgerecht beendet bzw. auf Anforderung Daimlers ist der TDL verpflichtet, Daimler eine vollständig ausgefüllte Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bzw. einen anderen gesetzlich anerkannten Alternativnachweis zu erteilen. Ergänzende Regelungen zur Ausfuhr siehe unten 1.2.

Spezielle Einzelvorgaben Daimlers sind zu beachten. Daimler ist nicht zur Bezahlung des Transports verpflichtet sofern der TSP die notwendige, oben dargestellte Dokumentation und Bestätigung des Transports nicht vollständig, korrekt und rechtzeitig zur Verfügung stellt.

Bei Nichterfüllung wird der TDL für eintretende Schäden (Höhe der dadurch im Inland fälligen Steuern) haftbar gemacht.

2. Zollabwicklung

Der TDL verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden zollrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner vertraglichen Leistungen. Die Verpflichtungen ergeben sich aus den einschlägigen Rechtsgebieten, insbesondere dem Unionszollkodex (UZK), seiner Durchführungsverordnung (UZK-DVO) und delegierte Rechtsakte (UZK-DA) in den jeweils gültigen Fassungen. Zollschuldrechtliche Konsequenzen aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen gehen zu Lasten des TDL. Daimler geht davon aus, dass der TDL mit den Zollvorschriften vertraut ist und sich somit nicht auf Unkenntnis berufen kann.

Bedient sich der TDL eines Subunternehmers, haftet er gegenüber Daimler vollumfänglich für die Einhaltung der zollrechtlichen Bestimmungen durch den Subunternehmer.

Bei Beförderungen von Waren aus dem Zollgebiet der Union (Ausfuhrverfahren) im Straßenverkehr, hat der TDL an der Ausgangszollstelle das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) vorzulegen, damit das Ausfuhrverfahren ordnungsgemäß beendet werden kann.

Im Rahmen der elektronischen Ausfuhrabwicklung von Waren von Daimler muss der TDL die Zoll- und Versandsysteme von Daimler über Schnittstellen mit den erforderlichen Versanddaten versorgen, damit Daimler mit dem IT-Zollsystem (iCuSt) beim IT-Verfahren der Zollverwaltung "ATLAS - Ausfuhr" das zollrechtliche Ausfuhrverfahren eröffnen kann.

Sofern der TDL Waren/Fahrzeuge im gemeinsamen/gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, gehen die Verpflichtungen aus diesem Versandverfahren auf den TDL über. Der TDL verpflichtet sich, die Waren/Fahrzeuge innerhalb der Gestellungsfrist einer neuen zollrechtlichen Bestimmung zuzuführen (z. B. Gestellung bei der Bestimmungszollstelle) oder Störungen im Versandverfahren der nächsten Zollstelle anzuzeigen. Auf Anforderung stellt der TDL Daimler entsprechende Übergabebescheinigungen/Nachweise zur Verfügung. Widrigenfalls bzw. wenn die geforderten Nachweise nicht beigebracht werden, erklärt sich der TDL bereit, alle anfallenden Kosten zu übernehmen.

Spezielle Einzelvorgaben sind zu beachten.

B. andere Transporte (Transporte außerhalb der EU sowie Transporte, die außerhalb der EU starten)

Für Transporte außerhalb der Europäischen Union oder Transporte, die außerhalb der Europäischen Union beginnen, gelten die folgenden Bestimmungen:

Der TSP ist verpflichtet, Daimler eine dem jeweiligen anwendbaren nationalen Umsatzsteuerrecht/Sales Tax Regime und Zollrecht entsprechende Dokumentation und Bestätigung des Transports zur Verfügung zu stellen, aus der hervorgeht, dass der Transport ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

Soweit erforderlich, müssen die Dokumentation und die Bestätigung des Transports geeignet sein, die Umsatzsteuer-Befreiung/Sales Tax-Befreiung als Ausfuhrlieferung/zwischenstaatliche Lieferung nachzuweisen und die nationalen anwendbaren Zollvorschriften einzuhalten. Daimler wird die Art und den Inhalt der Dokumentation und der Bestätigung des Transports sowie die Art und den Turnus der Übermittlung spezifizieren.

Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungen
1.0	01.01.2012	Ersterstellung
2.0	01.01.2014	Revision
3.0	01.01.2020	Integration IPS

